HAUSHALTSSATZUNG DER STADT WUPPERTAL

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 27.03.2023 die folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2023

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag:	**2023**
der Erträge auf	1.702.397.699 €
der Aufwendungen auf	1.696.641.077 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag:	**2023**
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.607.394.322 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.622.904.717 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	94.192.265 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	197.298.345 €
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	157.418.180 €
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	38.777.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf:	**2023**
für an den Eigenbetrieb „APH“	9.950.000 €
für den Rettungsdienst	842.000 €
für an den Eigenbetrieb „ESW“	7.000.000 €
für an den Eigenbetrieb „WAW“ weiter zu leitende Darlehen	6.500.000 €
im unrentierlichen Bereich auf:	
für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen	58.104.000 €
für die übrigen Bereiche	18.210.080 €
insgesamt auf:	**100.606.080 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2023
81.645.824 €

§ 4

Der Haushaltsplan schließt ab in	**2023**
mit einem Überschuss in Höhe von	5.756.621 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2023
1.200.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		2023
1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf:	240 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	620 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf:	490 v.H.

§ 7

Wertgrenzen gemäß §4 Abs. 4 KomHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.

Die Wertgrenzen gemäß §13 KomHVO werden wie folgt festgesetzt:

Einzelbeschaffungen	Gesamtkosten	ab 100.000 €
Einzelbaumaßnahmen	Gesamtkosten	ab 250.000 €

§ 8

Für die Bewirtschaftung gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien.